Stein und Natur
Naturstein

Zimmermann
KALK- UND SCHOTTERWERK

Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub

Diese Erklärung ist **mindestens 2 Werktage vor Anlieferung** des Bodenaushubes unterschrieben vorzulegen. Ohne diese Erklärung darf die Fa. Gebr. Zimmermann GmbH, 71665 Vaihingen/Enz-Roßwag Bodenaushub **nicht annehmen**. Bei Nichteinhaltung oder Irreführung werden 250,00 EUR/to für die Entsorgung berechnet. Die Hinweise und Erläuterungen auf Seite 2 sind zu beachten.

Herkunft des Bodenaushubes:

Ort, bzw. Teilort : ----------

Baugebiet, Straße, Nr.
bzw. Gemarkung, Flurstück : ----------

Bauherr
Name und Anschrift : ----------

Genaue Bezeichnung der Baumaßnahme
(nur Neubaumaßnahme zulässig)

- O Wohnhaus, Wohnanlage
- O Baugebietserschließung
- O Kläranlage - Rückhaltebecken
- O andere Baumaßnahme .....
- O Kanal- und Kabelbau
- O Gewerbebauten
- O Straßen - Wegebau

Bitte Zutreffendes ankreuzen

Vorherige Nutzung des Grundstücks :
(Angaben unter Einbeziehung der Erkenntnisse der Gemeinde und/oder des Landratsamtes)

- O gewerbliche, industrielle, militärische Nutzung
- O freies Gelände, natürlich gewachsener Boden
- O aufgefülltes Gelände
- O allgemeines Wohngebiet

Abfallbezeichnung : Erdaushub / Boden & Steine
Abfallschlüssel : 17 05 04
Qualitätsstufe : Z0*IIIA, nach VwV-Boden
siehe Tabelle Anlage 3

Menge in m^3 ca.

Aushub- bzw.
Fuhrunternehmer : ----------

Unzutreffendes streichen : Nach Auskunft / der Gemeinde / des Amtes für Wasserwirtschaft u. Bodenschutz / wurde eine Historische Erhebung von Altlastenverdachtsflächen durchgeführt. Auf dem Baugrundstück besteht kein Altlastenverdacht.

Ich versichere, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
Der anzuliefernde Bodenaushub ist unbelastet, absolut rein und enthält keinerlei Abfälle oder Bauschutt.

Ort, Datum Firmenstempel rechtsverbindliche Unterschrift des Bauherren od. Bauleitung

Verwendung des Bodenaushubes:

Firma, Ort : Gebr. Zimmermann GmbH, Kalk- und Schotterwerk
Manfred-Behr-Str. 118, 71665 Vaihingen/Enz, Steinbruch Roßwag

Verwendungszweck : Rekultivierung

Der angelieferte Bodenaushub wurde auf Aussehen, Geruch und Farbe kontrolliert. Augenscheinlich konnten keine Fremdbestandteile, Abfall, Bauschutt oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt werden.

Ort, Datum Baustellen-Nummer Firmenstempel Unterschrift des Abnehmers

Hinweise und Erläuterungen

Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub.

1. Allgemeines

Bodenaushub ist grundsätzlich einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Große Mengen werden zur Rekultivierung von Abbaustellen benötigt. Auch für Tiefbaumaßnahmen und im Landschaftsbau wird Bodenaushub als Baumaterial verwendet. Es darf jedoch nur dann ohne besondere technische Sicherungsmaßnahmen verwendet werden, wenn er frei von Belastungen und Verunreinigungen, also unbedenklich ist. Grundsätzlich kann die Unbedenklichkeit nur durch einen sachverständigen Gutachter festgestellt werden. Für belasteten Boden gelten besondere Sicherheitsvorkehrungen.

2. Unbedenklichkeitserklärungen durch Laien

In besonderen eindeutigen Fällen, wo eine Belastung nicht zu erwarten ist, kann auch ein sachkundiger Laie (z.B. Architekt, Bauunternehmer, Baustellenleiter, Garten-Landschaftsbauer, Landwirt und artverwandte Berufe) die Unbedenklichkeit auf dem Formular (Seite1) bestätigen. Durch seine Unterschrift erklärt derjenige der Bodenaushub abgibt (Abgeber) gegenüber demjenigen der den Bodenaushub annimmt (Abnehmer) und gegenüber den zuständigen Behörden, dass das Erdmaterial frei von Belastungen und Verunreinigungen ist.

3. Formular zur Unbedenklichkeitserklärung

Das Formular auf Seite 1 ist gewissenhaft auszufüllen und spätestens mit der ersten Fuhre an den Abnehmer des Bodenaushubes zu übergeben. Falsche oder fehlerhafte Angaben können straf- und zivilrechtlich belangt werden. Darüberhinaus können Haftungs- und Schadensersatzansprüche entstehen. Bodenaushub, dessen Herkunft und Unbedenklichkeit nicht feststeht darf nur an dafür zugelassenen Orten gegen erhöhte Gebühr abgelagert werden.
Der Abnehmer nimmt die Unbedenklichkeitserklärung entgegen, füllt den unteren Teil (Verwendung des Bodenaushubes) aus und bewahrt sie bei seinen Unterlagen auf. Er hat angelieferten Bodenaushub durch Augenschein zu untersuchen und dies durch seine Unterschrift zu bestätigen. **Im Zweifelsfalle ist der Bodenaushub zurückzuweisen.**

Vorraussetzungen für die vereinfachte Unbedenklichkeitserklärung

Erklärung nach Formular Seite 1

a) Das Baugrundstück am Herkunftsort des Bodenaushubes wird **erstmalig bebaut .**

Bei mehr als 10-jähriger Nutzung als Erwerbobstbauland, Hopfen- oder Rebland ist der Oberboden nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz von einem anerkannten Labor zu untersuchen.

b) Auf dem Baugrundstück fand **niemals eine gewerblich oder industrielle Nutzung** (auch keine Lagerung) statt.

c) Am Herkunftsort des Bodenaushubes wurde eine gemeindeweite Historische Erhebung von Altlastenverdachtsflächen durchgeführt; für die Baustelle liegt **kein Altlastenverdacht** vor. Auskunft gibt die Gemeinde oder das zuständige Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz.

d) Auf der Baustelle fallen **weniger als 500 m^3** überschüssiger Bodenaushub an.

e) Bei den Ausbauarbeiten treten **keine auffälligen Verfärbungen oder Gerüche** auf. Nach Aussehen, Geruch und Farbe sind keine Belastungen zu vermuten.

Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder handelt es sich um ein gewerblich genutztes Grundstück, muss der zu entsorgende Boden durch einen Sachverständigen nach VwV-Boden begutachtet werden.

Tabelle 6-1: Zuordnungswerte

Parameter	Dimension	Z0 Sand	Z0 Lehm /Schluff	Z0 Ton	Z0*	Z0*	Z1.1	Z1.2	Z2
					IIIA				
pH-Wert[1]	-	6,5 – 9,5						6-12	5,5 -12
Leitfähigkeit[1]	µS/cm	250						1500	2000
Chlorid	mg/l	30						50	100
Sulfat[2]	mg/l	50						100	150
Arsen	mg/kg TS	10	15	20	15/20[3]		45		150
	µg/l	-	-	-	14			20	60
Blei	mg/kg TS	40	70	100	100	140	210		700
	µg/l	-	-	-	40			80	200
Cadmium	mg/kg TS	0,4	1,0	1,5	1,0		3,0		10
	µg/l	-	-	-	1,5			3	6
Chrom (gesamt)	mg/kg TS	30	60	100	100	120	180		600
	µg/l	-	-	-	12,5			25	60
Kupfer	mg/kg TS	20	40	60	60	80	120		400
	µg/l	-	-	-	20			60	100
Nickel	mg/kg TS	15	50	70	70	100	150		500
	µg/l	-	-	-	15			20	70
Thallium	mg/kg TS	0,4	0,7	1,0	0,7		2,1		7
	µg/l	-	-	-	-	-	-	-	-
Quecksilber	mg/kg TS	0,1	0,5	1,0	1,0		1,5		5
	µg/l	-	-	-	0,5			1	2
Zink	mg/kg TS	60	150	200	200	300	450		1500
	µg/l	-	-	-	150			200	600
Cyanide, gesamt	mg/kg TS	-	-	-	-	-	3		10
	µg/l	5						10	20
EOX	mg/kg TS	1	1	1	1		3		10
Kohlen-wasserstoffe[4]	mg/kg TS	100	100	100	100	200 (400)	300 (600)		1000 (2000)
BTX	mg/kg TS	1	1	1	1	1	1	1	1
	µg/l				20				
LHKW	mg/kg TS	1	1	1	1	1	1	1	1
	µg/l				10				
PCB_6	mg/kg TS	0,05	0,05	0,05	0,05	0,1	0,15		0,5
PAK_{16}	mg/kg TS	3	3	3	3		3	9	30
Benzo(a)pyren	µg/l	0,3	0,3	0,3	0,3	0,6	0,9		3
Phenolindex	µg/l	20						40	100

[1] Eine Überschreitung dieser Parameter allein ist kein Ausschlusskriterium.

[2] Auf die Öffnungsklausel in Nr. 6.3 wird besonders hingewiesen. Bei großflächigen Verwertungen von Bodenmaterialien mit mehr als 20 mg/l Sulfat im Eluat sind in Gebieten ohne geogen erhöhte Sulfatgehalte im Grundwasser grundwassereinzugsbezogene Frachtbetrachtungen anzustellen.

[3] Der Wert 15 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt 20 mg/kg.

[4] Die angegebenen Zuordnungswerte für Z0 bis Z0*IIIA gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C10 bis C40. Bei den übrigen gelten die Zuordnungswerte ohne Klammern für die Kettenlängen C10 bis C22 und diejenigen in der Klammer für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C10 bis C40.

Nach: Tabelle 6-1, Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 - Az.: 25-8980-08M20 Land/3-. Version 02/2019.